



# Gemeinde Weyregg am Attersee

4852 Weyregg am Attersee

Pol. Bezirk Vöcklabruck

☎ 07664/2255-12, FAX 2254-14

Weyregg am Attersee, 26.05.2011

Sachbearbeiterin: Elisabeth pemp

Zahl: 813-2011-PE

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde vom 26. Mai 2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

##### **(1) Hausabfälle**

sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

##### **(2) Sperrige Abfälle**

sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

##### **(3) Biogene Abfälle**

sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

**(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

## **(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:**

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## **§ 2 Abholbereich**

- (1)** Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle, umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Weyregg mit Ausnahme des Ortschaftsteiles Geinberg (s. Anhang 1).
- (2)** Die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.  
Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ der Gemeinde Seewalchen. Weiters besteht 2 x jährlich eine Abgabemöglichkeit des Sperrmülls am Parkplatz der F.F. Feuerwehr Weyregg. *Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.*
- (3)** Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Ortschaftsteiles Geinberg (s. Anhang 1).
- (4)** Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## **§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer**

- (1)** Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zur Sammlung bereitzustellen.  
*Im Sonderbereich sind die Hausabfälle zum Grundstück-Nr. 424/1, EZ 1116, KG 50309 Kammer zu bringen und werden von dort zu den Müllabfuhrzeiten der Gemeinde Schörfling am Attersee abgeholt.*
- (2)** Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung *bereitzustellen oder an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr zur Sammelstelle „Bauhof Bach“* zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Bioabfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (3)** Grünabfälle sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle zu bringen. Die Sammelstelle befindet sich im Areal des Bauhofes. Die Zeiten, zu denen Grünabfälle abgegeben werden können, werden in den Gemeindenachrichten veröffentlicht. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4)** *Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Seewalchen zu den Öffnungszeiten abzugeben. Es besteht weiters die Möglichkeit sperrige Abfälle 2x jährlich zu den bekanntgegebenen Terminen zur Sammelstelle zu bringen. Überdies sind die sperrigen Abfälle bei einer Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.*

- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

## **§ 4 Abfallbehälter**

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60- 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60- 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 - 1100Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße : Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt. .	5 Liter
2-Personen-Haushalt. .	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt. .	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt. .	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt. .	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## **§6 Abfuhrtermine**

**(1)** Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt durch die Müllabfuhrgemeinschaft Lenzing, mit Sitz: Marktgemeinde Lenzing, Marktplatz 4, 4860 Lenzing:

a) Die Abfuhr der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 3-wöchig, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 14-tägig, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August wöchentlich, in der Zeit vom 1. September bis 30. September 14-tägig und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 3-wöchentlich. Für Ferienwohnungen sind mindestens 15 Abfahren p.a. vorzusehen, damit eine bedarfsgerechte Abfuhr gewährleistet ist.

b) Die Abfallbehälter sind hinsichtlich ihrer periodischen Teilnahme an der Müllabfuhr durch verschiedenfarbige Aufkleber (gelber Aufkleber = wöchentliche Abfuhr, roter Aufkleber = 2-wöchentliche Abfuhr, grüner Aufkleber = 3 wöchentliche Abfuhr) zu kennzeichnen. Abfallgefäße die diese Kennzeichnung nicht aufweisen, werden nicht entleert.

c) Für Ferienwohnungen sind die Abfallbehälter mit den von der Gemeinde ausgegebenen (jeweils für 1 Kalenderjahr gültigen) Kontrollbändern (s. Anhang 2) zu versehen und zur Abfuhr bereit zu stellen.

**(2)** Die Sammlung der sperrigen Abfälle durch die Gemeinde bzw. durch den BAV (Bezirksabfallverband) erfolgt 2 x im Jahr. Darüber hinaus können die sperrigen Abfälle im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Seewalchen zu den Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

**(3)** Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt zweiwöchentlich durch die AVE.

**(4)** Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt siehe Punkt (1).

**(5)** Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Verlautbarung in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

## **§ 7 Behandlungsanlage für biogene Abfälle**

Die anfallenden biogenen Abfälle werden zur Behandlungsanlage der:  
AVE Österreich GmbH/ Standort Attnang/ 4800 Attnang Puchheim/ Redlham 90 gebracht und verarbeitet.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort oder dergleichen die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer unverzüglich dem Gemeindeamt anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerk auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerzer Klaus

angeschlagen am: .....

abgenommen am: .....

## **Anhang 1**

Geinberg 1  
Geinberg 2  
Geinberg 3  
Geinberg 4  
Geinberg 5

Weyregg – Müllabfuhr 2011

14000  
www.rfid.at